

Geschäftsordnung für den Fahrgastbeirat

der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

Präambel

Zur beratenden Mitwirkung der Fahrgäste an der Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs im Landkreis Freudenstadt richtet die vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt einen Fahrgastbeirat ein. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Fahrgastbeirats im Verbundraum des vgf. Sie soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Auswahlverfahren, Amtszeit
- § 5 Ausscheiden von Mitglieder
- § 6 Sprecher
- § 7 Einberufung der Sitzung
- § 8 Vorsitz, Sitzungsleitung
- § 9 Empfehlungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zielsetzung

- (1) Der Fahrgastbeirat (FGB) fungiert als unabhängiges Beratungsgremium, das die Interessen der unterschiedlichen Fahrgastgruppen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbund der vgf Freudenstadt vertritt. Der FGB ist das Bindeglied zwischen den Fahrgästen, den Verkehrsunternehmen, dem Verbund und Aufgabenträger.
- (2) Durch seine Arbeit soll der FGB zu einem attraktiven und nachhaltigen ÖPNV im Landkreis Freudenstadt beitragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der FGB hat eine beratende Funktion gegenüber dem Verkehrsbund und dem Landkreis Freudenstadt und übt diese im Rahmen dieser Geschäftsordnung aus. Der FGB nimmt im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 1. Der FGB fungiert als Bindeglied und übernimmt somit eine kommunikative und informative Schnittstellenfunktion.
 2. Der FGB nimmt Anregungen und Beschwerden auf und leitet sie, ebenso wie eigene Verbesserungsvorschläge, an die Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit weiter.
 3. Das Gremium wird, soweit möglich, über die geplanten Maßnahmen und Planungen der vgf informiert.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der FGB setzt sich zusammen aus mindestens 5 und höchstens 10 interessierten Personen unterschiedlicher Bevölkerungs- und Altersgruppen aus dem Landkreis Freudenstadt. Dem FGB gehören auch Vertreter des vgf-Beirats, Vertreter der vgf und Vertreter des Landratsamtes Freudenstadt an.
- (2) Der FGB setzt sich aus verschiedenen Personengruppen zusammen, die stimmberechtigte Mitglieder sind (§ 4 Abs. 4).
- (3) Darüber hinaus können weitere Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des FGB teilnehmen. Zu diesen gehören:
 1. Vertreter der Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit
 2. Vertreter der vgf
 3. Vertreter der Busunternehmen
 4. Vertreter des vgf-Beirats
- (4) Die Mitglieder des FGB arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 4 Auswahlverfahren, Amtszeit

- (1) Die Tätigkeit des FGB erstreckt sich über die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die vgf ruft rechtzeitig vor Ablauf einer Tätigkeitsperiode öffentlich dazu auf, sich für die Mitgliedschaft im FGB zu bewerben.
- (3) Das Auswahlverfahren für eine Mitgliedschaft im FGB erfolgt über öffentliche Ausschreibungen. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Bei der Auswahl der Mitglieder wird insbesondere auf Diversität, Inklusion und Geschlechterparität geachtet. Im FGB sollen möglichst Fahrgäste aus dem gesamten vgf-Gebiet vertreten sein. Dabei werden Personen aus den folgenden Gruppen möglichst berücksichtigt:
 1. Schüler und Jugendliche (unter 18 Jahre)
 2. Studenten, Auszubildende und junge Erwachsene (18 – 25 Jahre)
 3. Erwachsene
 - a. berufstätig
 - b. nicht berufstätig
 - c. Eltern mit Kleinkindern
 4. Senioren
 5. Menschen mit Mobilitätseinschränkung
 6. Gelegenheitsfahrgäste
 7. Tourismusvertreter (z.B. Dehoga)

- (5) Scheiden Mitglieder innerhalb der Tätigkeitsperiode aus, können nicht berücksichtigte Personen aus der vorangegangenen Mitgliederkampagne berufen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die Zahl der Mitglieder soll 5 nicht unterschreiten.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im FGB endet unter anderem durch:
1. Wegzug aus dem Landkreis Freudenstadt.
 2. Todesfall.
 3. Rücktritt des Mitgliedes aus wichtigem Grund.
 4. Ausschluss aufgrund wiederholt unangemessenen Verhaltens.
- (2) Ein Rücktritt nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Ob ein wichtiger Grund vorliegt / Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit zusammen mit der vgf.
- (3) Über einen Ausschluss nach Absatz 1 Nr. 4 entscheidet die Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit der vgf.

§ 6 Sprecher

- (1) Der FGB wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Sprecher ist erster Ansprechpartner in Angelegenheiten des FGB.
- (3) Ist der Sprecher verhindert, übernimmt die Stellvertretung dessen Funktion.
- (4) Der Sprecher arbeitet im engen Kontakt mit der vgf und der Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit zusammen.
- (5) Der Sprecher kann seinen Stellvertreter im Einzelfall oder für bestimmte Aufgaben mit der Vertretung beauftragen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sprechers wählt der FGB aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger für die verbleibende Zeit der jeweiligen Amtsperiode.

§ 7 Einberufung der Sitzung

- (1) Die Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit bereitet die Sitzungen vor und stellt einen Protokollführer.
- (2) Der FGB tagt mindestens zwei Mal im Kalenderjahr. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich.
- (3) Die Sitzung findet in den von der vgf zur Verfügung gestellten Räumen statt.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, spätestens 7 Tage vor der Sitzung, durch die Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (5) Anträge für die Tagesordnung der Sitzung müssen 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit vorliegen.
- (6) Die Inhalte der Tagesordnung werden im Vorfeld jeder Sitzung gemeinsam mit der Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit und der vgf festgelegt. Der Sprecher wird im Vorfeld über die TOP entsprechend informiert.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die Stabsstelle Mobilität und Nachhaltigkeit sowie der Sprecher möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.
- (8) Das Protokoll wird den Mitgliedern im Nachgang zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vorsitz, Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitz obliegt der vgf Geschäftsleitung oder von ihm benannten Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung.

§ 9 Empfehlungen

- (1) Der FGB darf keine bindenden Beschlüsse fassen, sondern nur Empfehlungen aussprechen.
- (2) Empfehlungen des FGB werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen. Bei Stimmgleichheit gilt die Empfehlung als nicht angenommen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

- (3) Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sollte der FGB in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit hergestellt, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Eine Empfehlung des Fahrgastbeirats muss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des vgf Beirats aufgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Verabschiedung durch den vgf-Beirat des Landkreises Freudenstadt in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschlüsse des vgf-Beirats geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Für den Landkreis Freudenstadt, den 25.09.2024



Reinhard Geiser

Erster Landesbeamter

Für die vgf, den 25.09.2024



Franz Schweizer

Geschäftsführer der vgf